

handeln. Vereinigen sie sich zu einem gemeinsamen Urtheil, so bleibt der beschwerten Partei gegen dieses als letztes, nicht ungefährliches Rechtsmittel die Appellation an den König. Einigen sie sich nicht auf ein gemeinsames Urtheil, so fällt der Bischof ein Sonderurtheil und schickt mit diesem und einem Bericht über das abweichende Urtheil des weltlichen Richters die durch jenen beschwerte Partei an den König zur endgültigen Entscheidung.

Diese ganze Gesetzgebung scheint nun entstanden zu sein unter dem Einfluss justinianischen Rechts und zwar der Novelle 86 vom Jahre 531. Die Uebereinstimmung der Novelle mit jenen Gesetzen ist unverkennbar, und kann wenigstens nicht in allen Stücken aus unabhängiger paralleler Entwicklung des römischen und westgothischen Rechtes erklärt werden. Die Uebereinstimmung tritt noch deutlicher hervor, wenn wir an einigen Stellen die verkürzte Bearbeitung der Novelle bei Julian, Const. 69, bei der Vergleichung zu Grunde legen. Wo jedoch nichts weiter bemerkt ist, führe ich die Novelle nach dem lateinischen Text des Authenticum an.

In Capitel 1 der Novelle wird der iudex (oder praeses) provinciae als ordentlicher Richter bezeichnet und dann hinzugefügt: 'Si vero dum aliquis adierit iudicem provinciae, non meruerit iusticiam, tunc iubemus eum adire suum . . . episcopum, et ipsum mittere ad . . . iudicem aut per se venire ad eum, et praeparare eum, ut omnibus modis audiat interpellantem et liberet eum cum iustitia. Si vero . . . iudex differt discernere negotium et non servet litigantibus iustitiam, iubemus episcopum dare ad nos litteras' u. s. w. Also bei Justizverweigerung durch den ordentlichen Richter wird Beschwerde beim Bischof vorgeschrieben. Ist dessen Intercession beim Richter erfolglos, so hat der Bischof dem Beschwerdeführer einen Bericht an den princeps mitzugeben. Dieser auch im 3. Capitel wieder hervorgehobene Bericht dürfte das Vorbild gewesen sein für den Bericht, mit welchem nach Ervigs Gesetz II, 1, 30 B der Bischof den Kläger an den König senden soll.

Entspricht die Stellung, welche hier der Bischof einnimmt, im Allgemeinen schon etwa der, welche ihm die westgothischen Gesetze zuweisen, so entspricht diesen noch genauer der Inhalt des 2. Capitels. Dieses lautet bei Julian: 'Si cui praeses provinciae suspectus esse videatur et litigare apud eum solum noluerit, liceat ei episcopum invocare, ut cum ipso considente litem audiat' u. s. w. Also hiernach soll ganz wie nach Chindasvinds II, 1, 24 der